

Alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 1 Sitzungen des Rates</p> <p>(1) Der Rat tritt innerhalb von vier Wochen nach der Neuwahl zu seiner ersten Sitzung zusammen.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Sitzungen des Rates</p> <p>(1) Der Rat tritt innerhalb von drei Wochen nach der Neuwahl zu seiner ersten Sitzung zusammen.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p>gesetzliche Änderung (§ 47 Abs. 1 GO NRW)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 a Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsgeschäftsführern. Eine Stellvertretung ist zulässig.</p> <p>(2) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des Oberbürgermeisters zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt wird. Er kann beraten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Vorsitz), den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern sowie den Geschäftsführerinnen und -führern der Fraktionen und Gruppen. Eine Stellvertretung ist zulässig.</p> <p>(2) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt wird. Er kann beraten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Auch die Sprecher/-innen und Geschäftsführer/-innen der Gruppen sollen im Ältestenrat vertreten sein.</p> <p>unerheblich, da der Ältestenrat keine Entscheidungsbefugnis hat</p>

<p>(3) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte des Rates und berät ihn bei der Führung der ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten. Er dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.</p> <p>(4)</p>	<p>(3) Der Ältestenrat unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte des Rates und berät sie/ihn bei der Führung der ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten. Er dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.</p> <p>(4)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Der Rat wird durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung von dem Oberbürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Oberbürgermeister einberufen.</p> <p>(2) Die Einladungsfrist beträgt sechs Tage. In besonders dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister die Einladungsfrist abkürzen.</p> <p>(3) Der Tagesordnung sind Beschlussvorlagen beizufügen, die im zuständigen Fachausschuss vorberaten sein sollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Der Rat wird durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder auf Antrag auf elektronischem Weg.</p> <p>(2) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates vor.</p>	<p>gesetzliche Änderung (Wegfall „nach der Neuwahl...“, § 47 Abs. 1 GO NRW; Wahl OB und Rat nicht mehr zeitgleich)</p> <p><u>Geplantes Verfahren für Einladungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Übermittlung, wenn RM dies beantragt hat (RM muss die Empfänger-E-Mail festlegen) - E-Mail an RM, dass Einladung im Ratsinfo zur Verfügung steht - Einladung mit verschlüsseltem nichtöff. Teil wird als Dokument der Mail beigefügt <p>Einladungsfrist deutlicher</p> <p>Die bisherige Abkürzungsregelung ist nicht konkret genug.</p> <p>§ 62 Abs. 2 GO NRW "Der Oberbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor." Der Rat kann dem Oberbürgermeister nicht vorschreiben, <u>wie</u> das geschehen soll (Regelung in MusterGeschO nicht enthalten).</p>

<p>(4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>(4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind dabei so zu bezeichnen, dass die Nichtöffentlichkeit und datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.</p>	<p>s. Beschluss der BV Mitte vom 07.01.2010 <i>„Die BV Mitte empfiehlt, im Rahmen der Überarbeitung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates eine geänderte Veröffentlichungspraxis der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.“</i> <i>(Hintergrund war, dass einige BV im Aushang nur öffentliche Tagesordnungspunkte aufgeführt haben.)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Einen Punkt "Verschiedenes" darf die Tagesordnung nicht enthalten.</p> <p>(3) Vorschläge zur Tagesordnung können von Ratsmitgliedern eingereicht werden zu Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist. Sie sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten. Für die Frist gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(4) In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister bis zum 9. Tag, 12.00 Uhr vor einer Sitzung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich zugegangen sind. Verspätet zugegangene Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Einen Punkt "Verschiedenes" darf die Tagesordnung nicht enthalten.</p> <p>(3) Jedes Ratsmitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung zu Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, einreichen. Sie sind schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen und müssen den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten. Für die Frist gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(4) In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bis zum 9. Tag, 12.00 Uhr vor einer Sitzung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich zugegangen sind. Verspätet zugegangene Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.	um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (<u>Dringlichkeitspunkte</u>).	Ergänzung in Abgrenzung zur Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW
<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl im allgemeinen, das Interesse der Stadt oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner erfordert. Das ist in der Regel der Fall bei</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Bürgschaftsübernahmen, c) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NW, d) Grundstücksangelegenheiten. <p>Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters beschließen, weitere Angelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Entsprechende Anträge oder Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öff-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Folgende Angelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftsangelegenheiten. c) Vergaben, d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen; e) Bürgschaftsübernahmen, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung; g) Aufnahme von Krediten; h) Maßnahmen zur Bodenordnung. i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung j) Verträge der Stadt Bielefeld mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt Bielefeld. <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beschließen, weitere Angelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Entsprechende Anträge oder Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag</p>	<p>In Ausschüssen (s. § 20 GeschORat alt) auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen; b) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung; c) Aufnahme von Krediten; d) Vergaben; e) Maßnahmen zur Bodenordnung. <p>Da Durchlaufvorlagen nicht nichtöffentlich und öffentlich zugleich sein können, sollte dies auch für den Rat gelten „Vergaben“ wurde zusätzlich aufgenommen.</p>

<p>fentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.</p> <p>(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und sachkundige Bürger im Sinne des § 58 Abs. 3 GO NW können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Alle Zuhörer an einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates haben sich in der Pause zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung in eine Liste einzutragen und in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.</p> <p>(5) Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörer ist vom Schriftführer des Rates vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines vom Oberbürgermeister ausgestellten Ausweises geführt.</p>	<p>stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. Soll ein bisher nichtöffentlicher Punkt in öffentlicher Sitzung beraten werden, ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschussmitglieder können - soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschlussgründe) vorliegen und soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird - an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Fraktionen und Gruppen sowie von ihnen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, wenn sie zuvor nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Alle Zuhörerinnen und Zuhörer an einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates haben sich in der Pause zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung in eine Liste einzutragen und in dem für Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.</p> <p>(5) Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer des Rates vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausgestellten Ausweises geführt.</p>	<p>Die Regelung dient der Klarstellung.</p> <p>§ 48 Abs. 4 GO NRW „Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen.“ In Ausschüssen können nach § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Mitglieder der Bezirksvertretungen und Mitglieder anderer Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, <u>soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</u> Die Regelungen wurden für Rat und Ausschüsse vereinheitlicht; der Hinweis auf evtl. Ausschlussgründe wurde zur Klarstellung aufgenommen. Lt. Ratsbeschluss vom 13.03.2008 und Erlass des IM vom 06.05.1985 können Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Assistentinnen/Assistenten von Fraktionen und Gruppen an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, wenn sie zuvor nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.</p>
---	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 6 Akteneinsicht, Rederecht</p> <p>(1) Für die Akteneinsichtsrechte gelten die Vorschriften der GO NRW (§ 55). Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird nur innerhalb der Diensträume gewährt.</p> <p>(2) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern, die nicht Ratsmitglied sind, ist auf ihr Verlangen bei Angelegenheiten, die auf Vorschlag oder Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Das Rederecht der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich aus der Hauptsatzung, das Rederecht von Beiratsmitgliedern aus der jeweiligen Satzung des Beirates.</p>	<p>Neu aufgenommene Regelung (s. bisher § 8 HS)</p> <p>s. § 6 Abs.3 der geänderten Hauptsatzung (7. Änderungssatzung)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorsitz</p> <p>(1) Den Vorsitz im Rat führt der Oberbürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreter des Oberbürgermeisters in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind die Stellvertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ist er Berichterstatter zu einem Tagesordnungspunkt oder will er zur Sache selbst Stellung nehmen, so hat er bis zur Erledigung des betreffenden Tagesordnungspunktes den Vorsitz wegen Verhinderung abzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorsitz</p> <p>(1) Den Vorsitz im Rat führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so wählen die Ratsmitglieder unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.</p> <p>(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende zu einem Tagesordnungspunkt die Berichterstattung übernimmt oder zur Sache selbst Stellung nehmen möchte, ist der Vorsitz wegen Verhinderung bis zur Erledigung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzugeben.</p>	<p>gesetzliche Änderung Die neue GO NRW unterscheidet zwischen Rat (= Oberbürgermeister und RM) und Ratsmitglieder; hier sind nur die Ratsmitglieder gemeint.</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p align="center">§ 7 Befangenheit</p> <p>Ratsmitglieder, auf die die Voraussetzungen des § 31 GO NW zutreffen oder zutreffen könnten, müssen dies dem Oberbürgermeister unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen.</p>	<p align="center">§ 9 Befangenheit</p> <p>Ratsmitglieder, auf die die Voraussetzungen der Befangenheit zutreffen oder zutreffen könnten (§ 31 GO NW oder andere Spezialvorschrift), müssen dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rates unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen. Das jeweilige Ratsmitglied muss den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen kann sich das Ratsmitglied in dem für Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	<p>Es gibt auch eine Befangenheit nach § 16 Vergabeordnung. Der Oberbürgermeister führt ggf. nicht immer den Vorsitz.</p> <p>zur Klarstellung (s. Text § 31 Abs. 4 GO NRW)</p>
<p align="center">§ 8 Verhandlungsablauf</p> <p>Der Rat verhandelt in der Regel wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Eröffnung der Sitzung; 2) Wahl des Vorsitzenden, falls der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter verhindert sind; 3) Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit; 4) Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung; 5) Mitteilungen; 6) Anfragen; 7) Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen; 8) Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung; 9) Anträge; 10) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen der Ausschüsse; 11) unmittelbare Vorlagen des Oberbürgermeisters; 12) Dringlichkeitspunkte; 13) Schließung der Sitzung. 	<p align="center">§ 10 Verhandlungsablauf</p> <p>Der Rat verhandelt in der Regel wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Eröffnung der Sitzung; (2) Wahl der/des Vorsitzenden, falls die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert sind; (3) Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit; (4) Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung; (5) Mitteilungen (ohne Aussprache); (6) Anfragen; (7) Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen; (8) Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung; (9) Anträge; (10) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen der Ausschüsse; (11) unmittelbare Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters; (12) Dringlichkeitspunkte; (13) Bericht zu Beschlüssen aus vorangegangenen Sitzungen (14) Schließung der Sitzung. 	<p>zur Klarstellung</p> <p>zusätzlich aufgenommen</p>

§ 9 Änderungsanträge	§ 11 Anträge zu einem Tagesordnungspunkt	
<p>(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Änderungsanträge schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(2) Änderungsanträge, die vor der Beratung dieses Punktes der Tagesordnung eingegangen sind, werden von dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung bekannt gegeben.</p> <p>(3) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so hat der weitestgehende Antrag Vorrang in der Reihenfolge der Behandlung; im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Er kann gleichgerichtete Anträge zu einem Antrag zusammenfassen. Im übrigen beschließt der Rat über die Änderungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge.</p> <p>(4) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.</p> <p>(5) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der geänderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.</p> <p>(6) § 3 findet keine Anwendung.</p>	<p>(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung (außer Mitteilungen und Anfragen) können jeweils bis zum Abschluss der Beratungen Anträge gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(2) Anträge, die vor der Beratung dieses Punktes der Tagesordnung eingegangen sind, werden von der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung bekannt gegeben.</p> <p>(3) Liegen mehrere Anträge vor, so hat der weitestgehende Antrag Vorrang in der Reihenfolge der Behandlung; im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende. Sie/er kann gleichgerichtete Anträge zu einem Antrag zusammenfassen. Im Übrigen beschließt der Rat über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge.</p> <p>(4) Über die Anträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag/die Vorlage entschieden wird.</p> <p>(5) Wird ein Antrag angenommen, so gilt der geänderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.</p> <p>(6) § 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>Der Begriff „Änderungsantrag“ wurde unterschiedlich interpretiert und deshalb durch „Antrag“ ersetzt.</p> <p>Auch zu Vorlagen sind Anträge möglich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Anträge</p> <p>(1) Ist über einen Antrag abgestimmt worden, so kann dieser Beschluss in der gleichen Sitzung des Rates nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn zuvor die Dringlichkeit der erneuten Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit bejaht worden ist.</p> <p>(2) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher Antrag vor Ablauf von sechs Monaten nur gestellt werden, wenn er von der Mehrheit unterstützt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufhebung und Änderung von Beschlüssen</p> <p>(1) Ist über einen Tagesordnungspunkt abgestimmt worden, so kann dieser Beschluss in der gleichen Sitzung des Rates nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn zuvor die Dringlichkeit der erneuten Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit <u>des Rates</u> bejaht worden ist.</p> <p>(2) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher Antrag vor Ablauf von sechs Monaten nur gestellt werden, wenn er von der Mehrheit <u>des Rates</u> unterstützt wird.</p>	<p>Gemeint sind nicht nur Anträge nach § 4 Abs. 4 GeschORat.</p> <p>gesetzliche Änderung Klarstellung, dass Oberbürgermeister mit abstimmen darf (Oberbürgermeister ist Mitglied des Rates)</p> <p>gesetzliche Änderung Klarstellung, dass Oberbürgermeister mit abstimmen darf (Oberbürgermeister ist Mitglied des Rates)</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.</p> <p>(2) Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schluss der Rednerliste, b) Beendigung der Aussprache, c) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, d) Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung des Punktes. <p>(3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache darf nur stellen, wer zu dem Punkt der Tagesordnung nicht gesprochen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.</p> <p>(2) Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schluss der Rednerliste, b) Beendigung der Aussprache, c) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, d) Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung des Punktes <p>(3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache darf nur stellen, wer zu dem Punkt der Tagesordnung nicht gesprochen hat. Bei Verweisung an einen Ausschuss wird die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rednerliste <u>abgearbeitet</u>.</p>	<p>Festlegung im AR am 18.04.2005</p>

<p>(4) Auf einen Antrag "zur Geschäftsordnung" gibt der Vorsitzende dem Antragsteller außer der Reihe das Wort zur Begründung und lässt nach Beratung darüber abstimmen.</p> <p>(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes beziehen.</p> <p>(6) § 3 findet keine Anwendung.</p>	<p>(4) Bei einem Antrag auf Nichtbefassung muss der Antragstellerin/dem Antragsteller zuvor die Gelegenheit gegeben werden, die Notwendigkeit einer Sacherörterung darzulegen.</p> <p>(5) Auf einen Antrag "zur Geschäftsordnung" gibt die/der Vorsitzende der Antragstellerin/dem Antragsteller außer der Reihe das Wort zur Begründung und lässt nach Beratung darüber abstimmen.</p> <p>(6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes beziehen.</p> <p>(7) § 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>s. Urteil VG Düsseldorf vom 30.08.2005; Az. 1K 5578/03</p>
<p>§ 12 Beratung</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann zur Leitung der Verhandlungen jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(3) Der Redner soll von einem Mikrofon aus sprechen.</p>	<p>§ 14 Beratung</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die/der Vorsitzende das Wort erteilt hat.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die/der Vorsitzende kann zur Leitung der Verhandlungen jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(3) Die Rednerin/der Redner soll von einem Mikrofon aus sprechen.</p>	

<p>(4) Die Gesamtredezeit je Tagesordnungspunkt wird wie folgt begrenzt:</p> <p>a) Jede Fraktion und jedes fraktionslose Ratsmitglied erhält drei Minuten Redezeit.</p> <p>b) Eine weitere Redezeit von achtunddreißig Minuten wird auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen mit der Maßgabe aufgeteilt, dass jede Fraktion eine weitere Redezeit von mindestens sieben, höchstens zwölf Minuten erhält.</p> <p>c) Der Vorsitzende kann eine Abweichung von dieser Festlegung der Gesamtredezeit im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden zulassen; auch in diesem Fall ist die Gesamtredezeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzulegen.</p> <p>d) Eine Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gilt auch für die Verwaltung.</p> <p>(5) Zwischenfragen aus der Mitte des Rates sind erst gestattet, nachdem der Vorsitzende die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. Wenn der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig. Auf Befragen durch den Vorsitzenden kann der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Die Frage ist möglichst kurz zu formulieren. Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.</p> <p>(6) Dem Oberbürgermeister ist zur Sache jederzeit das Wort zu geben. Das gleiche gilt für die Beigeordneten mit Zustimmung des Oberbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich.</p>	<p>(4) Die Gesamtredezeit je Tagesordnungspunkt wird wie folgt begrenzt:</p> <table border="1"> <tr> <td>Fraktion in der Größe</td> <td></td> </tr> <tr> <td>03 - 09 Mitglieder</td> <td>10 Minuten</td> </tr> <tr> <td>10 - 19 Mitglieder</td> <td>15 Minuten</td> </tr> <tr> <td>20 und mehr Mitglieder</td> <td>20 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Gruppen</td> <td>6 Minuten</td> </tr> <tr> <td>fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder</td> <td>3 Minuten pro Person</td> </tr> </table> <p>Für die Verwaltung gilt eine Redezeitbegrenzung von 15 Minuten.</p> <p>Die/der Vorsitzende kann eine Abweichung von dieser Festlegung der Gesamtredezeit im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden zulassen; auch in diesem Fall ist die Gesamtredezeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzulegen.</p> <p>(5) Zwischenfragen aus der Mitte des Rates sind erst gestattet, nachdem die/der Vorsitzende die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. Wenn die/der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig. Auf Befragen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden kann die Rednerin/der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Die Frage ist möglichst kurz zu formulieren. Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.</p> <p>(6) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ist zur Sache jederzeit das Wort zu geben. Das Gleiche gilt für die Beigeordneten mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich.</p> <p>(7) Bei der Beratung von Angelegenheiten, die auf einen Antrag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben die Bezirksbür-</p>	Fraktion in der Größe		03 - 09 Mitglieder	10 Minuten	10 - 19 Mitglieder	15 Minuten	20 und mehr Mitglieder	20 Minuten	Gruppen	6 Minuten	fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder	3 Minuten pro Person	<p>neue Redezeiten unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Rat</p> <p>bisher nur für Ausschüsse geregelt (s. § 21 Abs. 3 alt), gilt auch für Rat</p>
Fraktion in der Größe														
03 - 09 Mitglieder	10 Minuten													
10 - 19 Mitglieder	15 Minuten													
20 und mehr Mitglieder	20 Minuten													
Gruppen	6 Minuten													
fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder	3 Minuten pro Person													

	germeisterin/der Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter oder im Falle von deren Verhinderung ein anderes von der Bezirksvertretung entsandtes Mitglied das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden	
§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen	§ 15 Beschlüsse und Abstimmungen	
(1)	(1)	
(2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden vom Vorsitzenden oder vom Antragsteller vor der Abstimmung verlesen. Auf Beschlussvorlagen kann verwiesen werden.	(2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden von der/dem Vorsitzenden oder der Antragstellerin/dem Antragsteller vor der Abstimmung verlesen. Auf Beschlussvorlagen kann verwiesen werden.	
(3) Der Vorsitzende stellt die Frage so, dass der Rat seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst.	(3) Die/der Vorsitzende stellt die Frage so, dass der Rat seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst.	
(4)	(4)	
(5)	(5)	
(6)	(6)	
(7)	(7)	
(8) Das Abstimmungsergebnis wird durch den Oberbürgermeister festgestellt und bekannt gegeben.	(8) Das Abstimmungsergebnis wird durch die/den Vorsitzenden festgestellt und bekannt gegeben.	Der Oberbürgermeister führt ggf. nicht immer den Vorsitz.
(9)	(9)	

§ 15 Anfragen	§ 17 Anfragen	
(1) Anfragen sind mit einer Zweitschrift spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Oberbürgermeister einzureichen.	(1) Anfragen sind mit einer Zweitschrift spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen.	Eine Zweitschrift ist nicht erforderlich.
(2) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge des Eingangs soll 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.	(2) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge des Eingangs soll 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.	
(3) Anfragen müssen kurzgefasst sein. Sie dürfen nur eine konkrete Frage enthalten und sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Anfrage darf nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden sowie keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Anfrage kurz dargestellt werden. Anfragen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, weist der Vorsitzende zurück.	(3) Anfragen müssen kurzgefasst sein und dürfen nur eine konkrete Frage mit maximal zwei Zusatzfragen enthalten. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es ist nicht zulässig, mehrere Anfragen zu dem gleichen Thema zu stellen. Die Anfrage darf nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Anfrage kurz dargestellt werden. Anfragen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, weist die/der Vorsitzende zurück. Jede Fraktion und Gruppe, die nicht Fragestellerin ist, kann eine Zusatzfrage stellen.	Inhaltlich zur bisherigen Regelung keine Änderung
(4) Zu jeder Anfrage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen, jede Fraktion eine Zusatzfrage stellen.		Auch Gruppen dürfen eine Zusatzfrage stellen.
(5) Zu Anfragen und ihrer Beantwortung kann von jeder Fraktion und vom Fragesteller abschließend eine Stellungnahme abgegeben werden, die die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten darf.	(4) Zu Anfragen und ihrer Beantwortung kann von jeder Fraktion und Gruppe und von der Fragestellerin/dem Fragesteller abschließend eine Stellungnahme abgegeben werden, die die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten darf.	Auch Gruppen dürfen eine Stellungnahme abgeben.
(6) Der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Anfragen und Zusatzfragen ablehnen, wenn hier-	(5) Die/der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Anfragen und Zusatzfragen ablehnen, wenn	

<p>für besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.</p>	<p>hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung der Fragestellerin/des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.</p>	
<p>§ 16 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen</p> <p>(1) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung des Beratungsgegenstandes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person gemacht worden sind, oder eigene Ausführungen richtig stellen.</p> <p>(2) Zu einer Erklärung eines Ratsmitgliedes kann der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen und Erklärungen beträgt drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.</p>	<p>§ 18 Persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied kann im Rahmen der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Auf Verlangen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist diese vorher schriftlich vorzulegen.</p> <p>(2) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt drei Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.</p>	<p>Keine Unterscheidung zwischen Bemerkung und Erklärung; es soll nur noch der Begriff „Erklärung“ verwandt werden</p>

§ 17 Ordnung in der Sitzung des Rates	§ 19 Ordnung in der Sitzung des Rates	
<p>(1) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab oder überschreitet er die festgesetzte Redezeit, kann ihn der Vorsitzende ermahnen. Befolgt der Redner zwei Ermahnungen nicht, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann Redner, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden. Ist der Redner dreimal in derselben Sitzung zur Sache angehalten oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen.</p> <p>(3) Ist einem Redner das Wort entzogen, darf er es zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht mehr erhalten.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann Personen aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, wenn sie die Ordnung stören. Entsteht störende Unruhe, kann der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen, notfalls ganz aufheben oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(5) Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>(1) Weicht eine Rednerin/ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab oder wird die festgesetzte Redezeit überschritten, kann die/der Vorsitzende die Rednerin/den Redner ermahnen. Befolgt die Rednerin/der Redner zwei Ermahnungen nicht, kann die/der Vorsitzende das Wort entziehen.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht behandelt werden. Ist die Rednerin/der Redner dreimal in derselben Sitzung zur Sache angehalten oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort entzogen.</p> <p>(3) Bei Wortentzug darf die Rednerin/der Redner zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht mehr sprechen.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende kann Personen aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, wenn sie die Ordnung stören. Entsteht störende Unruhe, kann die/der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen, notfalls ganz aufheben oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(5) Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Rates damit einverstanden sind.</p>	<p>Auch der Oberbürgermeister muss damit einverstanden sein. Die neue GO NRW unterscheidet zwischen Rat (Mitglieder sind Oberbürgermeister und RM) und Ratsmitgliedern.</p>

§ 18 Niederschriften über Ratssitzungen	§ 20 Niederschriften über Ratssitzungen	
<p>(1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei einem Wechsel im Vorsitz hat der vorübergehend amtierende Vorsitzende für diesen Teil am Schluss der Niederschrift ebenfalls zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Der vom Rat zum Schriftführer bestellte Beamte oder Angestellte ist für die Ausfertigung verantwortlich.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss die wesentlichen Inhalte der Diskussion (d. h. Beiträge/Argumente, die das Abstimmungsverhalten der Fraktionen/Gruppen verdeutlichen) und den Wortlaut der Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsverhältnisses enthalten. Die Antwort auf eine Anfrage ist in ihrem wesentlichen Inhalt in die Niederschrift aufzunehmen. Bestandteil der Niederschrift sind auch persönliche Bemerkungen und Erklärungen. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten und dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zuzusenden.</p> <p>(4) Die bei den Sitzungen verwendeten Aufnahmebänder sind ungelöscht ein Jahr aufzubewahren. Eine Verwendung der Aufnahmebänder für andere als Protokollzwecke kann nur durch den Oberbürgermeister mit schriftlicher Zustimmung des Be-</p>	<p>(1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei einem Wechsel im Vorsitz hat die/der vorübergehend amtierende Vorsitzende für diesen Teil am Schluss der Niederschrift ebenfalls zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die vom Rat bestellte Schriftführerin/der vom Rat bestellte Schriftführer ist für die Ausfertigung verantwortlich.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss die wesentlichen Inhalte der Diskussion (d. h. Beiträge/Argumente, die das Abstimmungsverhalten der Fraktionen/Gruppen verdeutlichen) und den Wortlaut der Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsverhältnisses enthalten. Die Antwort auf eine Anfrage ist in ihrem wesentlichen Inhalt in die Niederschrift aufzunehmen. Bestandteil der Niederschrift sind auch persönliche Bemerkungen und Erklärungen. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Rechnungsprüfungsamt in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten regulären Sitzung zuleiten. Für die Form gelten die Vorschriften der Einladung. Ergänzungen oder Änderungen zu Niederschriften sind schriftlich bis zur Abstimmung über die Genehmigung der Niederschrift der/dem Vorsitzenden vorzulegen.</p> <p>(4) Die bei den Sitzungen verwendeten elektronischen Aufzeichnungen sind ungelöscht ein Jahr aufzubewahren. Eine Verwendung der Aufzeichnungen für andere als Protokollzwecke kann nur durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürger-</p>	<p>s. § 18 neu</p> <p>Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten regulären Sitzung zugeleitet werden.</p> <p>Ergänzungen/Änderungen müssen vor der Abstimmung schriftlich eingereicht werden.</p> <p>neuere Technik im Einsatz</p>

<p>troffenen zugelassen werden.</p> <p>(5) Dringlichkeitsentscheidungen des Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes sind in einem besonderen Buch aufzuzeichnen.</p>	<p>meister mit schriftlicher Zustimmung der/des Betroffenen zugelassen werden.</p> <p>(5) Dringlichkeitsentscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes sind in einem besonderen Buch oder elektronischem Verzeichnis aufzuzeichnen.</p>	<p>Auch elektronische Speicherung soll möglich sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Bezirksvertretungen entsprechend. § 20 Abs. 2 Buchstabe a) ist hinsichtlich der Beratung des Haushaltsplanes nicht anzuwenden. Bezirksvertretungen bilden keine Ältestenräte, sie können jedoch Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 4 zur Begrenzung der Redezeit sind für Bezirksvertretungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorsitzende eine Abweichung von der Festlegung der Gesamtredezeit auf einvernehmlichen Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden (d. h. auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der Fraktionsvorsitzenden) zulassen kann.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Ratsmitglieder, Bezirksvertretungsmitglieder und sachkundige Bürger im Sinne des § 58 Abs. 3 GO NRW können an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Bezirksvertretungen entsprechend. § 20 Abs. 2 Buchstabe a) ist hinsichtlich der Beratung des Haushaltsplanes nicht anzuwenden. Bezirksvertretungen bilden keine Ältestenräte, sie können jedoch für die Vorberatung bestimmter Einzelfälle zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>(2) Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 zur Begrenzung der Redezeit sind für Bezirksvertretungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die/der Vorsitzende eine Abweichung von der Festlegung der Gesamtredezeit auf einvernehmlichen Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden (d. h. auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der Fraktionsvorsitzenden) zulassen kann.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Ratsmitglieder können - soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschlussgründe) vorliegen - als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und für Ausschussmitglieder soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf</p>	<p>Die Haushaltssatzung, deren Bestandteil der Haushaltsplan ist, muss nach den Vorschriften der GO NRW öffentlich gemacht werden. Der Hinweis kann daher entfallen.</p> <p>Bezirksvertretungen dürfen nach § 36 Abs. 5 GO NRW keine Ausschüsse bilden. Da Arbeitsgruppen den Ausschüssen gleichzusetzen sind, dürfen dauerhafte Arbeitsgruppen nicht eingerichtet werden.</p> <p>§ 36 Abs. 6 GO NRW : Ratsmitglieder, die nicht in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben sowie andere Ausschussmitglieder (sachk. Bürger/Einwohner) können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Neufassung entspricht der Regelung für den Rat (s. § 5 Abs. 3 neu).</p>

<p>(5) Alle Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen haben sich in der Pause zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung in eine Liste einzutragen und in dem für Zuhörer bestimmten Teil des jeweiligen Sitzungsraumes Platz zu nehmen. Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörer ist vom jeweils zuständigen Schriftführer vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines vom Oberbürgermeister ausgestellten Ausweises geführt.</p> <p>(5) In die Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen können als Punkt 1 der Tagesordnung Fragestunden für Einwohner zu Angelegenheiten der Stadt aufgenommen werden, für die folgendes Verfahren gilt:</p> <p>a) Frageberechtigt sind die Einwohner des jeweiligen Stadtbezirks.</p> <p>b) Fragen sind möglichst schriftlich zu stellen.</p> <p>c) Fragen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung, für die eine Fragestunde vorgesehen ist, beim Bezirksvorsteher eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangs in der Einwohnerfragestunde beantwortet. Später eingehende Fragen können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.</p> <p>d) Fragen, die während einer Fragestunde mündlich gestellt werden, werden in der Regel in der nächstfolgenden Einwohnerfragestunde beantwortet, es sei denn, dass die Frage sofort beantwortet werden kann.</p> <p>e) Fragen werden an den Bezirksvorsteher gerichtet.</p>	<p>Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(5) Alle Zuhörerinnen und Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen haben sich in der Pause zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung in eine Liste einzutragen und in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des jeweiligen Sitzungsraumes Platz zu nehmen. Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer ist von der jeweils zuständigen Schriftführerin/dem jeweils zuständigen Schriftführer vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines vom Oberbürgermeister ausgestellten Ausweises geführt.</p> <p>(5) In die Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen können als Punkt 1 der Tagesordnung Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner zu Angelegenheiten der Stadt aufgenommen werden, für die folgendes Verfahren gilt:</p> <p>a) Frageberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Stadtbezirks.</p> <p>b) Fragen sind möglichst schriftlich zu stellen.</p> <p>c) Fragen, die spätestens eine Woche vor der Sitzung, für die eine Fragestunde vorgesehen ist, bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangs in der Einwohnerfragestunde beantwortet. Später eingehende Fragen können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.</p> <p>d) Fragen, die während einer Fragestunde mündlich gestellt werden, werden in der Regel in der nächstfolgenden Einwohnerfragestunde beantwortet, es sei denn, dass die Frage sofort beantwortet werden kann.</p> <p>e) Fragen werden an die Bezirksbürgermeister-</p>	<p>nicht erforderlich, da über § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 und 5 bereits geregelt</p> <p>s. § 6 Abs.3 der geänderten Hauptsatzung (7. Änderungssatzung)</p> <p>s. § 6 Abs.3 der geänderten Hauptsatzung (7. Änderungssatzung)</p>
---	--	---

<p>f) Fragen müssen kurzgefasst sein. Sie dürfen nur eine konkrete Frage enthalten und sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage darf nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden sowie keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Frage kurz dargestellt werden. Fragen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, weist der Bezirksvorsteher zurück.</p> <p>g) Zu jeder Frage kann der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde zwei Zusatzfragen stellen.</p> <p>h) Der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Zusatzfragen ablehnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.</p> <p>i) Zu Fragen und ihrer Beantwortung kann von jeder Fraktion und von den Einzelmitgliedern der Bezirksvertretung, die keiner Fraktion angehören, abschließend eine Stellungnahme abgegeben werden, die die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten darf.</p> <p>j) Die Einwohnerfragestunde soll in der Regel 30 Minuten je Sitzung nicht überschreiten. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.</p> <p>k)</p>	<p>rin/den Bezirksbürgermeister gerichtet.</p> <p>f) Fragen sollen kurz gefasst sein. Sie sollen nur eine konkrete Frage enthalten und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage darf nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden sowie keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Frage kurz dargestellt werden. Fragen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, weist die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister zurück.</p> <p>g) Zu jeder Frage kann die Fragestellerin/der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde zwei Zusatzfragen stellen.</p> <p>h) Die/der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Zusatzfragen ablehnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung der Fragestellerin/des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.</p> <p>i) Die Beantwortung der Fragen obliegt der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister, die/der ggf. eine Vertreterin/einen Vertreter der Verwaltung um Antwort bitten kann. Stellungnahmen von Fraktionen oder Einzelvertreter/-innen in der Bezirksvertretung sind nicht vorgesehen.</p> <p>j) Die Einwohnerfragestunde soll in der Regel 30 Minuten je Sitzung nicht überschreiten. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.</p>	<p>„sollen“ statt „müssen“ (d. h. Ausnahmen sind möglich)</p> <p>s. § 6 Abs.3 der geänderten Hauptsatzung (7. Änderungssatzung)</p> <p>Politische Stellungnahmen zu der Beantwortung der Einwohnerfragen sollen ausgeschlossen werden.</p>
--	---	--

<p>l)</p> <p>(6) Die Bezirksvertretungen können auf Antrag beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in der folgenden Sitzung der Bezirksvertretung Sachverständige und/oder Einwohner gehört werden sollen. Der Antrag ist zu begründen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Anzuhörenden und der Fragen, zu denen er gehört werden soll.</p> <p>(7)</p>	<p>k)</p> <p>l)</p> <p>(6) Soweit nicht im Rahmen eines Antrages zur Geschäftsordnung die Sitzungen der Bezirksvertretungen unterbrochen werden, können die Bezirksvertretungen beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung - ggf. in der folgenden Sitzung der Bezirksvertretung - Sachverständige und/oder Einwohnerinnen und Einwohner gehört werden sollen. Der Antrag ist zu begründen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Anzuhörenden und der Fragen, zu denen er gehört werden soll.</p> <p>(7)</p>	<p>Es soll auf die Möglichkeit der Sitzungsunterbrechung hingewiesen werden.</p> <p>Es soll auch möglich sein, ad hoc Sachverständige zuzulassen.</p>
--	--	---

§ 20 Sitzungen der Ausschüsse	§ 22 Sitzungen der Ausschüsse	§ 22 Sitzungen der Ausschüsse
<p>(1)</p> <p>(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Darüber hinaus sind folgende Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:</p> <p>a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen;</p> <p>b) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung;</p> <p>c) Grundstücksangelegenheiten;</p> <p>d) Gewährung von Darlehen;</p> <p>e) Aufnahme von Krediten;</p> <p>f) Vergaben;</p> <p>g) Maßnahmen zur Bodenordnung.</p> <p>(3) Die Ausschüsse können auf Antrag beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in der folgenden Sitzung Sachverständige und/oder Einwohner gehört werden sollen. Der Antrag ist zu begründen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Anzuhörenden und der Fragen, zu denen er gehört werden soll.</p> <p>(4) Die Vorschriften des § 12 Abs. 4 zur Begrenzung der Redezeit sind für Ausschüsse nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse und die anderen Gremien der Stadt die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Anfragen, die nicht in das Aufgabengebiet des angesprochenen Ausschusses fallen, sind an den Vorsitzenden des zu-</p>	<p>(1)</p> <p>(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Darüber hinaus sind folgende Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:</p> <p>a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen;</p> <p>b) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung;</p> <p>c) Grundstücksangelegenheiten;</p> <p>d) Gewährung von Darlehen;</p> <p>e) Aufnahme von Krediten;</p> <p>f) Vergaben;</p> <p>g) Maßnahmen zur Bodenordnung.</p> <p>(2) Soweit nicht im Rahmen eines Antrages zur Geschäftsordnung die Sitzungen der Ausschüsse unterbrochen werden, können die Ausschüsse beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung - ggf. in der folgenden Sitzung - Sachverständige und/oder Einwohnerinnen und Einwohner gehört werden sollen. Der Antrag ist zu begründen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Anzuhörenden und der Fragen, zu denen er gehört werden soll.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 zur Begrenzung der Redezeit sind für Ausschüsse nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Im Übrigen und soweit keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind gelten für die Ausschüsse und die anderen Gremien der Stadt die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Anfragen, die nicht in das Aufgabengebiet des angesprochenen Ausschusses fallen, sind an</p>	<p>nicht erforderlich, da über § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 bereits geregelt</p> <p>Es soll auf die Möglichkeit der Sitzungsunterbrechung hingewiesen werden.</p> <p>Es soll auch möglich sein, ad hoc Sachverständige zuzulassen.</p> <p>Die Beiräte bestimmen über die Satzung, inwieweit die Geschäftsordnung gelten soll.</p>

<p>ständigen Ausschusses weiterzuleiten. Über Anträge und Anregungen einer Bezirksvertretung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, umgehend der zuständige Ausschuss zu informieren.</p> <p>(6) Der Ausschussvorsitzende setzt nach Benehmen mit dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister es beantragt oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.</p> <p>(7) Die Einladung mit Vorlagen zu den Ausschusssitzungen ist a) dem Oberbürgermeister b) den ordentlichen Ausschussmitgliedern, c) den Fraktionen für stellvertretende Ausschussmitglieder und zur Sammlung , d) den fraktionslosen Ratsmitgliedern und e) dem zuständigen Beigeordneten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.</p>	<p>die Vorsitzende/den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses weiterzuleiten. Über Anträge und Anregungen einer Bezirksvertretung zu überbezirklichen Angelegenheiten ist, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, umgehend der zuständige Ausschuss zu informieren.</p> <p>(5) Die/der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der/dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein.</p> <p>(6) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion ist die/der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister es beantragt oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.</p> <p>(7) Die Einladung mit Vorlagen zu den Ausschusssitzungen ist a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister b) den ordentlichen Ausschussmitgliedern, c) den Fraktionen und Gruppen für stellvertretende Ausschussmitglieder und zur Sammlung , d) den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern e) der/dem zuständigen Beigeordneten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.</p>	<p>gesetzliche Regelung nach § 58 Abs. 2 GO NRW</p> <p>Für das Recht des Oberbürgermeisters gibt es keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Berücksichtigung der Gruppen</p> <p>Es gilt das Verfahren für die Einladungen zu Ratssitzungen (§ 3 neu).</p>
---	---	---

<p align="center">§ 21 Teilnahme an Ausschusssitzungen</p>	<p align="center">§ 23 Teilnahme an Ausschusssitzungen</p>	
<p>(1) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt einer der vom Rat gewählten Vertreter an der Ausschusssitzung teil. Stellvertretende Ausschussmitglieder sind in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge berechtigt, jedes Mitglied des Ausschusses zu vertreten, das ihrer Fraktion angehört oder von ihr benannt ist.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Bei Beratung eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Antrag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter oder im Falle von deren Verhinderung ein anderes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.</p> <p>(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und sachkundige Bürger können an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen unbeschadet der Regelung für Ratsmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NW teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Die Berechtigung zur Teilnahme als Zuhörer ist vom jeweils zuständigen Schriftführer vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines vom Oberbürgermeister ausgestellten Ausweises geführt.</p>	<p>(1) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt eine der vom Rat gewählten Vertreterinnen/ einer der vom Rat gewählten Vertreter an der Ausschusssitzung teil. Stellvertretende Ausschussmitglieder sind in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge berechtigt, jedes Mitglied des Ausschusses zu vertreten, das ihrer Fraktion angehört oder von ihr benannt ist.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Bei Beratung eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Antrag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter oder im Falle von deren Verhinderung ein anderes von der Bezirksvertretung entsandtes Mitglied das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.</p> <p>(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und andere Ausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen unbeschadet der Regelung für Ratsmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NW teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird und soweit nicht die Voraussetzungen des § 31 GO NRW (Ausschließungsgründe) vorliegen. Die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Die Berechtigung zur Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer ist von der jeweils zuständigen SchriftführerIn/dem jeweils zuständigen Schriftführer vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu prüfen. Der Nachweis wird durch Vorlage eines von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausgestellten Ausweises geführt.</p>	<p>s. § 6 Abs.3 der geänderten Hauptsatzung (7. Änderungssatzung)</p> <p>Anpassung an die Regelung für den Rat (s. § 5 Abs. 3 neu)</p> <p>Nicht erforderlich, da in über § 22 Abs. 5 neu i. V. m. § 4 Abs. 5 neu geregelt.</p>

<p align="center">§ 22 Gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse</p> <p>Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden über den Vorsitz. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab.</p>	<p align="center">§ 24 Gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse</p> <p>Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden über den Vorsitz. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab. Es wird eine Niederschrift erstellt, die von allen Vorsitzenden der beteiligten Gremien sowie der jeweils bestellten Schriftführerin/dem jeweils bestellten Schriftführer unterzeichnet wird.</p>	<p>dient der Klarstellung</p>
<p align="center">§ 23 Niederschriften über Ausschusssitzungen</p> <p>(1) § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>Ein Abdruck der Niederschrift ist dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Fraktionen, den fraktionslosen Ratsmitgliedern und dem zuständigen Beigeordneten unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Über Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis ist zu allen Tagesordnungspunkten, in denen der Ausschuss Entscheidungen trifft, unverzüglich eine Beschlussniederschrift zu fertigen, von der je ein Exemplar spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der Ausschusssitzung dem Oberbürgermeister und fünf Exemplare dem Büro des Rates zuzuleiten sind. Diese Niederschrift liegt ab dem vierten Werktag</p>	<p align="center">§ 25 Niederschriften über Ausschusssitzungen</p> <p>(1) § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(1) Ein Abdruck der Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen, den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern und den zuständigen Beigeordneten unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Über Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis ist zu allen Tagesordnungspunkten, in denen der Ausschuss Entscheidungen trifft, unverzüglich eine Beschlussniederschrift zu fertigen, von der je ein Exemplar spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der Ausschusssitzung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und acht Exemplare dem Büro des Rates zuzuleiten sind. Diese Niederschrift</p>	<p>Nicht erforderlich, da in über § 22 Abs. 5 neu i. V. m. § 20 neu geregelt.</p> <p>Es gilt das Verfahren Niederschriften Rat</p> <p>für 6 Fraktionen und 1 Gruppe, 1 Ex. für 004</p>

<p>nach einer Ausschusssitzung für die Dauer der Einspruchsfrist (§ 24 Abs. 1) für alle Ausschussmitglieder im Büro des Rates zur Einsicht offen. Bei der Berechnung der Frist zählen Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mit.</p>	<p>liegt ab dem vierten Werktag nach einer Ausschusssitzung für die Dauer der Einspruchsfrist (§ 26 Abs. 1) für alle Ausschussmitglieder im Büro des Rates zur Einsicht offen. Bei der Berechnung der Frist zählen Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse</p> <p>(1) Die Frist für den Einspruch des Oberbürgermeisters oder eines Fünftels der Ausschussmitglieder gegen einen Ausschussbeschluss gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt drei Tage. Die Frist beginnt für die bei der Beratung anwesenden Ausschussmitglieder mit der Kenntnisnahme. Für den Oberbürgermeister und die übrigen Ausschussmitglieder beginnt die Frist mit der Auslegung im Büro des Rates (§ 23 Abs. 5) zu laufen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Das Büro des Rates hat den Einspruch und dessen Begründung dem Oberbürgermeister und dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(4)</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse</p> <p>(1) Die Frist für den Einspruch der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder eines Fünftels der Ausschussmitglieder gegen einen Ausschussbeschluss gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt drei Tage. Die Frist beginnt für die bei der Beratung anwesenden Ausschussmitglieder mit der Kenntnisnahme. Für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die übrigen Ausschussmitglieder beginnt die Frist mit der Auslegung im Büro des Rates (§ 25 Abs. 3) zu laufen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Das Büro des Rates hat den Einspruch und dessen Begründung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der/dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(4)</p>	

§ 25 Fraktionen	§ 27 Fraktionen, Gruppen	
<p>(1)</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied oder ein Bezirksvertretungsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Ratsmitglieder, die Mitglied einer Bezirksvertretung sind, können auch einer Fraktion der Bezirksvertretung angehören.</p> <p>(3) Ratsmitglieder oder Bezirksvertretungsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (Hospitanten).</p> <p>(4) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder und Hospitanten sind dem Oberbürgermeister bzw. dem Bezirksvorsteher schriftlich mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Hospitanten zählen bei der Bestimmung der Fraktionsstärke nicht mit.</p> <p>(5) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Oberbürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>(6) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wie-</p>	<p>(1)</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied oder ein Bezirksvertretungsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Ratsmitglieder, die Mitglied einer Bezirksvertretung sind, können auch einer Fraktion der Bezirksvertretung angehören.</p> <p>(3) Ratsmitglieder oder Bezirksvertretungsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (Hospitanten).</p> <p>(4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei Gruppen der Sprecherin/des Sprechers und ihrer Mitglieder und Hospitanten sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Hospitanten zählen bei der Bestimmung der Fraktionsstärke nicht mit.</p> <p>(5) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>(6) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter</p>	<p>Berücksichtigung der inzwischen bestehenden Gruppen</p> <p>s. § 6 Abs.3 der geänderten Hauptsatzung (7. Änderungssatzung)</p> <p>in der Praxis nicht relevant</p>

<p>dergabe des Fraktionsbeschlusses an den Oberbürgermeister zu richten.</p> <p>(7) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p> <p>(8) Bei Auflösung einer Fraktion sind übermittelte personenbezogene Daten sowie sonstige vertrauliche Sitzungsunterlagen an die Stadt Bielefeld abzuliefern.</p> <p>(9) Den Fraktionen im Rat der Stadt Bielefeld sind Haushaltsmittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen zu gewähren.</p>	<p>wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.</p> <p>(7) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p> <p>(8) Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind übermittelte personenbezogene Daten sowie sonstige vertrauliche Sitzungsunterlagen an die Stadt Bielefeld abzuliefern.</p> <p>(9) Den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Bielefeld sind Haushaltsmittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen zu gewähren.</p>	<p>nicht erforderlich, da in der GO NRW geregelt</p>
<p>§ 26 Funktionsbezeichnungen</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	<p>↓</p>	<p>Entfällt, da individuell eingearbeitet</p>
<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 1994 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.</p>	<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.</p>	